

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/6  
Dokument-Nr.: 2022/225468  
Ihr Zeichen: II-9/1  
Ihre Nachrichten vom: 16. Dezember 2021 und zuletzt vom  
7. März 2022  
Ihr Ansprechpartner: Günter Lenz  
Zimmernummer: 2.49  
Telefon/ Fax: 06151 12 5622 / 06151 12 4610  
E-Mail: guenter.lenz@rpda.hessen.de  
Datum: 17. März 2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Bergstraße hat am 13. Dezember 2021 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 beschlossen.

In der o. g. Sitzung wurden auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ beschlossen.

Die vorgenannten Unterlagen wurden mit Bericht vom 16. Dezember 2021, eingegangen am 22. Dezember 2021, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 7. Februar 2022 wurde, vor dem Hintergrund des fehlenden Ausgleichs im Finanzhaushalt, die Genehmigungsfiktion des § 143 HGO gehemmt. Zuletzt wurden am 7. März 2022 ergänzende Unterlagen nachgereicht.

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2022 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do.  
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr  
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 5.367.242 € – abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) mit einem Betrag von 750.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

**4.617.242 €**

(i. W.: „Vier Millionen sechshundertsiebzehntausendzweihundertzweiundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**60.000.000 €**

(i.W.: „Sechzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich

den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

**31,55 v. H.,**

der gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte erhöht wurde, gemäß § 53 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG).

## **II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit

§ 115 Abs. 1 und 3 HGO

1. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**35.560.000 €**

(i.W.: „Fünfunddreißig Millionen fünfhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**54.590.000 €**

(i. W.: „Vierundfünfzig Millionen fünfhundertneunzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**10.000.000 €**

(i. W.: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

### **III. Feststellungen zum Ergebnishaushalt**

Die vom Kreistag am 13. Dezember 2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 weist im ordentlichen Ergebnis einen jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von 4.829,3 Tsd. € aus. Auch das außerordentliche Ergebnis wird defizitär geplant, sodass sich ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 5.061,8 Tsd. € ergibt. Aufgrund der vorhandenen Rücklagen ist der Haushalt dennoch im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das ordentliche Ergebnis um 7.251,3 Tsd. € verschlechtert. Dabei sind die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge um 3.956,7 Tsd. € und der ordentlichen Aufwendungen um 11.208,0 Tsd. € gestiegen.

Im Ertragsbereich konnten Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (1.250,5 Tsd. €), den Kostenersatzleistungen (1.617,4 Tsd. €) und den Transfererträgen (7.434,6 Tsd. €) durch Mehrerträge aus Umlagen (14.126,0 Tsd. €), u. a. durch die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes, überkompensiert werden.

Im Aufwandsbereich führen die Minderaufwendungen bei den Transferaufwendungen (1.257,0 Tsd. €) sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (2.142,1 Tsd. €) durch Mehraufwendungen beim Personal (4.342,7 Tsd. €), den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (4.653,2 Tsd. €) sowie den Umlageverpflichtungen (5.602,4 Tsd. €) nicht zu einer Ergebnisverbesserung. Die Steigerung bei den Personalaufwendungen ist im Wesentlichen auf die erneute

Ausweitung des Stellenplans, diesmal um 29,55 Stellen, zurückzuführen. Es bleibt festzuhalten, dass der Stellenplan gegenüber 2017 um 21,6 v. H. erweitert wurde. Eine restriktivere Bewirtschaftung ist daher zwingend geboten. Bei den Personalaufwendungen handelt es um einen der größten, selbst zu beeinflussenden, Kostenblöcke. Da die Finanzierung in hohem Maße über die Kreisumlage erfolgt, sollte hier – auch im Hinblick auf die Belastung der kreisangehörigen Kommunen – künftig eine stärkere Zurückhaltung gezeigt werden.

Die bereits im letzten Jahr aufgezeigten Plan-Ist-Abweichungen traten auch im Jahresabschluss 2020 wieder zu Tage. Das ordentliche Ergebnis stellt sich wie folgt dar: (Angaben in Tsd. €):

	Plan	Ist	Abweichung
2020	9.409,3	19.564,4	10.155,1

Diese Veränderung beruht auf Mindererträgen in Höhe von 780,3 Tsd. € und Einsparungen in Höhe von 10.935,4 Tsd. €. Für das Jahr 2021 konnten noch keine belastbaren Zahlen vorgelegt werden.

Es ist festzuhalten, dass die Planung in den Jahren 2015 bis 2020 jeweils deutlich übertroffen werden konnte. Für das Jahr 2020 ergeben sich die größten positiven Abweichungen bei den sonstigen Erträgen (+ 5.371,9 Tsd. €) und den Transferaufwendungen (- 8.324,5 Tsd. €). Die höchsten negativen Veränderungen sind bei den Transfererträgen (- 2.018,1 Tsd. €) und den Versorgungsaufwendungen (+ 2.926,9 Tsd. €) zu verzeichnen. Auf die allgemeinen Planungsgrundsätze ist insoweit nochmals hinzuweisen.

#### Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlagegrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr um 19.722,7 Tsd. € bzw. 4,6 v. H. gestiegen. Dabei weisen 21 von 22 Kommunen eine Steigerung der Umlagegrundlagen auf. Nur eine Kommune hat einen Rückgang zu verzeichnen. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde um 0,9 Prozentpunkte erhöht. Alleine aus den erhöhten Umlagegrundlagen wären dem Landkreis Bergstraße bei Beibehaltung des Hebesatzes Mehrerträge in Höhe von 6.045,0 Tsd. € zugeflossen. Durch die Erhöhung ergeben sich zusätzlich Erträge von 4.031,3 Tsd. €. Insgesamt erzielt der Kreis 10.076,3 Tsd. € mehr als im Vorjahr und somit insgesamt 141.320,3 Tsd. € Kreisumlage.

Der Landkreis Bergstraße hat mit Schreiben vom 8. November 2021 den Kommunen mit Fristsetzung zum 23. November 2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dabei war noch eine Erhöhung um einen Prozentpunkt vorgesehen. Über die Hälfte (12 der 22 Kommunen) haben Stellung bezogen.

Alle Stellungnahmen haben sich gegen eine Erhöhung ausgesprochen. Dabei wurde u. a. auf die Ergebnisse der letzten Jahre, die dem Landkreis Rücklagen ermöglichten, verwiesen. Beanstandet wurden jedoch auch die kurze Frist sowie die Vorgehensweise an sich. Die Stellungnahmen der Kommunen sowie die Antwort/Auswertung des Landkreises lagen dem Kreistag bei der Beschlussfassung vor. Dabei wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wie im Vorjahr auf Basis der kash-Werte des Haushaltsplans 2021 bewertet. Neben der reinen Punktzahl wurden auch die vorgehaltenen Rücklagen und die Liquidität betrachtet.

Der Landkreis begründet die Erhöhung im Wesentlichen mit den Mehrbelastungen aus der LWV-Umlage sowie den Vorgaben zum Haushaltsausgleich.

Hinsichtlich des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt wäre aufgrund der vorhandenen Rücklagen eine Erhöhung nicht geboten und daher auch nicht genehmigungsfähig gewesen.

Für den Finanzhaushalt stellt sich die Situation jedoch anders dar. Trotz der deutlichen Mehreinnahmen bei der Kreisumlage wird aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nur ein Überschuss von 53,9 Tsd. € erwirtschaftet. Dieser reicht nicht aus, um die Tilgungsleistungen und den Hessenkassenbeitrag von zusammen 12.192,2 Tsd. € zu decken. Unter Berücksichtigung zweckgebundener Einzahlungen (Tilgungserstattungen aus Sonderprogrammen) verbleibt eine Zahlungsmittellücke in Höhe von 11.054,8 Tsd. €, die der geplanten Veränderung des Zahlungsmittelbestandes entspricht. Der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wird somit deutlich verfehlt.

Der Landkreis gibt seine bereinigte Liquidität zum 31. Dezember 2021 mit 22.807,4 Tsd. € an. Davon sind gemäß Bericht vom 24. Februar 2022 Mittel in Höhe von 11.094,4 Tsd. € gebunden, sodass eine ungebundene Liquidität in Höhe von 11.713,0 Tsd. € besteht. Nach Abzug des Zahlungsmittelbedarfes 2022 verbleibt nur noch ein Betrag in Höhe von 658,2 Tsd. €. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist die Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage nachvollziehbar und insoweit auch genehmigungsfähig. Hierbei war auch zu beachten, dass die zum Zeitpunkt der Prüfung in der Kommunaldatenbank vorliegenden Finanzstatusberichte der kreisangehörigen Kommunen (15) bei den kash-Werten sowohl für das Jahr 2022 als auch für den Jahresabschluss 2020 in keinem Fall im roten Bereich lagen.

Gleichwohl können fünf Kommunen ihren Haushalt 2022 jahresbezogen nicht ausgleichen. Nach entsprechenden Informationen ist dies wohl auch für mindestens zwei weitere der fehlenden sieben Kommunen zu erwarten. Zwei Kommunen haben bisher ihren Hebesatz der Grundsteuer B erhöht und eine unter den Nivellierungssatz des § 21 HFAG gesenkt. Insgesamt ist jedoch bereits für das Jahr 2021 festzustellen, dass der durchschnittliche Hebsatz der Grundsteuer B der kreisangehörigen

Kommunen im Landkreis Bergstraße mit ca. 550 v. H. über dem Landesdurchschnitt (505 v. H.) liegt. Weitere durch den Kreis bedingte Anspannungen sind daher grundsätzlich zu vermeiden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits für 2024 erneut vorgesehenen Anhebung um einen Prozentpunkt. Der Landkreis muss mit allen gebotenen Konsolidierungsmaßnahmen darauf hinwirken, die künftigen Belastungen ohne weitere Anhebung des Hebesatzes zu kompensieren. Eine Genehmigung der Anhebung 2024 kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Hebesatz der Schulumlage wurde unverändert auf 20,57 v. H. und damit unter Verwendung des vorgegebene Musters kostendeckend festgesetzt. Ich bitte, auch künftig Über- bzw. Unterdeckungen zeitnah zu berücksichtigen.

#### **IV. Feststellungen zum Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt wurde, wie bereits erwähnt, mit einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 11.054,8 Tsd. € festgesetzt. Dabei beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 53,9 Tsd. € und reicht nicht aus, um die Tilgung (5.519,0 Tsd. €) und den Beitrag zur Hessenkasse (6.673,2 Tsd. €) zu finanzieren. Damit ist der Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Grundsätzlich wäre daher der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO geboten gewesen. Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 27. September 2021 in Ziffer II Nr. 3 vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Tilgung sowie dem Hessenkassebeitrag zu schließen. Wie bereits ausgeführt, verbleibt ein Betrag an ungebundener Liquidität einschließlich der ausnahmsweise einzusetzenden Liquiditätsreserve von 11.713,0 Tsd. €. Dieser ist ausreichend, um die Finanzierungslücke zu schließen und überjährige Liquiditätskredite zu vermeiden, sodass der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept gerechtfertigt ist.

Investitionen werden in Höhe von 13.376,7 Tsd. € geplant. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Schulen (8.543,0 Tsd. €). Hierbei handelt es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln aus Sonderprogrammen an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“. Ferner sollen 3.170,0 Tsd. € in die Straßen investiert werden. Da eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch die Investitionszuschüsse nicht ausreichen, bedarf es zur Finanzierung einer Kreditaufnahme in Höhe von 5.367,2 Tsd. €. Aufgrund der vorgesehenen Tilgung wird ein zu begrüßender Schuldenabbau prognostiziert. Auf die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen wurde verzichtet.

Auch wenn der Schuldenstand je Einwohner im Landkreis Bergstraße im Verhältnis aller Landkreise in Hessen nach der aktuellen Schuldenstatistik zum 31. Dezember 2020 unterdurchschnittlich ist, kann bereits aktuell der Schuldendienst jahresbezogen nicht erwirtschaftet werden. Insofern ist es geboten, die Haushaltswirtschaft konsequent wirtschaftlich und sparsam zu führen, um eine defizitäre Entwicklung und die Entstehung echter überjähriger Liquiditätskredite zu vermeiden.

Auch im Finanzhaushalt waren im Jahresabschluss 2020 wiederum Plan-Ist-Abweichungen zu verzeichnen. Im Vergleich mit den Durchschnittswerten der Vorjahre ist jedoch eine spürbare Annäherung festzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 60.000,0 Tsd. € festgesetzt. Er ergibt sich zwar nicht aus der Liquiditätsplanung, ist im Kontext des Haushaltsvolumens dennoch genehmigungsfähig. Dessen ungeachtet wird auf § 105 Abs. 1 HGO hingewiesen, wonach Liquiditätskredite bis spätestens Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Ich bitte, künftig den Liquiditätskreditbedarf, soweit er sich nicht schlüssig aus der Liquiditätsplanung ergibt, nachvollziehbar zu begründen. Über die Inanspruchnahme des Höchstbetrages bitte ich, bei Vorlage des Haushaltes 2023 unaufgefordert zu berichten.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO hat der Landkreis eine Liquiditätsreserve vorzuhalten. Diese soll sich auf zwei Prozent des Durchschnittes der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahre belaufen. Für den Landkreis Bergstraße errechnet sich für das Jahr 2022 ein Betrag von ca. 8.826,1 Tsd. €. Aufgrund des Zahlungsmittelbedarfes 2022 kann er zum Ende des Jahres nicht mehr nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Erlasslage kann dies akzeptiert werden.

## **V. Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Ergebnisplanung sieht für die Jahre 2023 bis 2025 in jedem Jahr nicht nur den jahresbezogenen Ausgleich sondern auch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis vor. Dabei wird für das Jahr 2024 eine erneute Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage um einen Prozentpunkt eingeplant. Die Überschüsse summieren sich auf einen Betrag in Höhe von 24.083,3 Tsd. €. Die Erträge aus Kreis- und Schulumlage sollen dabei im Jahr 2025 auf 259.600,0 Tsd. € steigen. Dies entspricht einer Mehrbelastung der kreisangehörigen Kommunen von 26.141,6 Tsd. € bzw. 11,2 v. H. gegenüber dem Jahr 2022.

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Kreisumlage um eine reine Fehlbedarfsdeckungsumlage handelt. Dies schließt Überschüsse im ordentlichen Ergebnis nicht aus, da diese in der Regel notwendig sind, um ausreichend Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushaltes zu generieren. Bei der

Festsetzung sind daher sowohl der Bedarf im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt zu berücksichtigen.

Im Finanzhaushalt kann der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO erst ab dem Jahr 2024, und dies nur unter Berücksichtigung einer weiteren Anhebung des Kreisumlagehebesatzes, wieder erreicht werden. Im Jahr 2023 ergibt sich eine Zahlungsmittellücke von 5.400,1 Tsd. €, die nur unter Berücksichtigung der verbleibenden ungebundenen Liquidität 2022 und den Zahlungsmittelüberschüssen 2024 und 2025 zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zu einem negativen Zahlungsmittelbestand führt. Unter Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember 2021 konnte auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichtet werden. Dies entbindet den Landkreis jedoch nicht davon, bereits für das Jahr 2023 Konsolidierungsmaßnahmen vorzusehen, um den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen. Zudem ist darauf hinzuwirken, die Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage im Jahr 2024 zu vermeiden.

Für die Jahre 2023 bis 2025 ist eine Nettoneuverschuldung vorgesehen, die sich auf 20.910,7 Tsd. € summiert und zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig erscheint.

## **VI. Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“**

Wie in den Vorjahren wurde der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes im Erfolgsplan mit einem Überschuss beschlossen. Dieser beträgt 6.845,5 Tsd. € und liegt somit nochmals höher als im Vorjahr. Das ausgeglichene Volumen des Vermögensplanes beträgt 56.305,5 Tsd. €. Die investiven Auszahlungen belaufen sich auf 44.060,0 Tsd. € und werden im Wesentlichen über Kredite (35.560,0 Tsd. €) finanziert.

Gegenüber der Planung des Jahres 2021 ist für die Jahre 2022 bis 2024 erneut eine Ausweitung sowohl der Investitionsauszahlungen als auch der Nettoneuverschuldung festzustellen. Im Hinblick auf die daraus erwachsende Belastung, auch für die kreisangehörigen Kommunen, ist auf eine Begrenzung hinzuwirken. Genehmigungen können grundsätzlich nur bei einem ausgeglichenen Kernhaushalt in Aussicht gestellt werden.

Am Investitionsschwerpunkt, dem Schulbau, ergibt sich keine Veränderung zu den Vorjahren. Hierfür sind aktuell 29.970,0 Tsd. € vorgesehen.

Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bitte ich, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, bei Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023 zu berichten.

Entgegen der letztjährigen Forderung wurde erst auf Nachfrage eine Liquiditätsplanung für den Eigenbetrieb vorgelegt. Daraus kann der Bedarf nicht abgeleitet werden. Ergänzend wurde der Höchstbetrag mit unvorhersehbaren Ereignissen begründet. In diesem Zusammenhang verweise ich vorsorglich auf § 15 Abs. 2 EigBGes, der die Notwendigkeit eines Nachtrages regelt. Wie bei den Verpflichtungsermächtigungen bitte ich, bei Vorlage des nächsten Haushaltes über die Inanspruchnahme des Höchstbetrages zu berichten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist auch künftig unaufgefordert durch eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung (§ 115 Abs. 3 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO) zu begründen.

## **VII. Hinweise und Empfehlungen zu den Genehmigungen**

Zusammenfassend ist die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße derzeit als angespannt anzusehen.

Da die Folgen der Pandemie weiterhin nicht abschließend beurteilt werden können, sind rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu ergreifen. In diesem Zusammenhang empfehle ich eine Terminvereinbarung mit dem „Kommunalen Beratungszentrum Hessen – Partner der Kommunen“ beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, um ggf. Konsolidierungspotential aufgezeigt zu bekommen.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. Gegenüber dem Vorjahr war hier wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen, bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Um den Haushaltsausgleich nach den §§ 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO nicht zu gefährden, empfehle ich, weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen.

Die Möglichkeiten von Haushaltssperren inklusive Stellenbesetzungssperren (§ 52 HKO i. V. m. § 107 HGO) sind zeitnah zu nutzen. Im Haushaltsvollzug erwarte ich, dass die Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens um einen Betrag in Höhe von 5.400,1 Tsd. € reduziert werden, um Mittel zur Deckung der bereits genannten Zahlungsmittellücke 2023 zu erwirtschaften. Über die zur Umsetzung getroffenen Maßnahmen, bitte ich, zum 15. Juli 2022 zu berichten. Über die tatsächlich erzielten Einsparungen ist spätestens zum 30. April 2023 abschließend zu berichten.

Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir bis zum 30. Juni 2022 alle Satzungen, mit ihrem letzten Änderungsdatum, mitzuteilen, aus denen der Landkreis Erträge generieren kann.

Im Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft wurde festgehalten, dass die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurde. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des § 27 EigBGes künftig beachtet werden.

Auch beim Kreis wurde die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses erneut nicht eingehalten. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe ist hinzuwirken. Durch die Information des Kreistages am 5. Juli 2021 ist jedoch die Voraussetzung für die Genehmigung nach § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Künftig ist darauf zu achten, dass der gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO beizufügende Jahresabschluss zumindest die in § 112 Abs. 2 HGO normierten Bestandteile aufweist. Aktuell fehlt die Vermögensrechnung für 2020.

### **VIII. Bekanntgabe im Kreistag und öffentliche Bekanntmachung**

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

Spätestens zum 31. Januar 2023 bitte ich, über den Stand der Liquidität sowie der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2022 zu berichten und mir zeitnah die Berichte entsprechend § 28 Abs. 3 GemHVO zur Kenntnis zu geben.

Ferner bitte ich, bei Vorlage des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Abs. 5 HGO auch darzulegen, wie die übertragenen Haushaltsermächtigungen und kurzfristigen Rückstellungen finanziert werden sollen. Mit der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2023, bitte ich, zu berichten, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Frist für die Genehmigungsfiktion des § 143 HGO für den Haushalt 2023 erst mit Vorlage aller geforderten Berichte einsetzt.

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

erhoben werden.

  
Lindscheid  
Regierungspräsidentin

